

VEREIN "PRO KINDERHEIM BILD"

STATUTEN

NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen "Pro Kinderheim Bild" besteht mit Sitz in Altstätten ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung des Kinderheims Bild sowie die Information darüber. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Die Katholische Waisenguts- und Fondsgemeinde Altstätten führt das Kinderheim Bild. Der Verein "Pro Kinderheim Bild" unterstützt dessen Bestrebungen und pflegt die Zusammenarbeit.

MITTEL

Art. 3 Die finanziellen Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks können wie folgt beschafft werden:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften oder anderen Institutionen
- d) Zuwendungen von privaten Gönnern
- e) Vermächtnisse

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen
- c) Gönnern
- d) Öffentlich-rechtliche Institutionen

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt auf Ende des Vereinsjahres in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

ORGANE

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 9 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der *Generalversammlung* führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied oder eine von der *Generalversammlung* bestimmte Person. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Befugnisse

Der *Generalversammlung* stehen folgende Befugnisse zu

- a) Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins

Art. 11 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die *Generalversammlung* etwas anderes beschliesst.

VORSTAND

Art. 12 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied soll der Verwaltung des Kinderheims angehören.

Der Vorstand wird von der *Generalversammlung* gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Der Präsident wird von der *Generalversammlung* gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Es steht ihm auch frei, einen geschäftsführenden Ausschuss zu bilden.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13 Obliegenheiten

Der Vorstand führt die *Angelegenheiten* des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle *Geschäfte*, sofern sie nicht der *Generalversammlung* zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

REVISIONSSTELLE

Art. 15 Die *Generalversammlung* wählt auf die Dauer eines Jahres eine Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie muss für ihre Arbeit befähigt sein.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der *Generalversammlung* Bericht und Antrag.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 16 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann,
- b) wenn die *Generalversammlung* dies mit einfachem Mehr beschliesst.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zufallen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. September 1992 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

H. Keel

Der Kassier

H. Eisenhut